

58. 1. Erlöschen der Auftrag und die Vollmacht, die einem anderen für einen Grundstücksverkauf von einer unverheirateten Frauensperson erteilt worden sind, ohne weiteres dadurch, daß diese demnächst eine Ehe schließt, für welche das gesetzliche Güterrecht gilt?

2. Ist die Beurteilung einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau zur Erteilung der Auflassung auch dann zulässig, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem von der Frau abgeschlossenen Kaufvertrage versagt?

3. Unter welchen Voraussetzungen gilt die Verbindlichkeit der Frau aus dem nach ihrer Eheschließung vom Bevollmächtigten vereinbarten Kaufvertrag als eine erst nach Eingehung der Ehe entstandene Schuld?

BGB. §§ 1395, 1399, 1411, 1412.

V. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1912 i. S. der Eheleute R. (Bekl.)
w. B. (Gl.). Rep. V. 185/12.

I. Landgericht Memel.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die mitbeklagte Ehefrau hatte noch vor Eingehung der Ehe mit ihrem mitverklagten Ehemanne, dem Agenten L. Auftrag und Vollmacht behufs Verkaufs und Auflassung ihres Grundbesitzes erteilt. L. verkaufte einen Teil des Grundbesitzes auf Grund der Vollmacht an den Kläger erst, nachdem die Beklagte ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstande lebt, geheiratet hatte. Nach dem Antrage des Klägers hat das Landgericht die beklagte Ehefrau zur Erteilung der Auflassung und den mitbeklagten Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Ehegut verurteilt, und die von den beiden Beklagten dagegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht stellte fest, daß L. zeitlich wie gegenständig innerhalb der ihm erteilten Vollmacht gehandelt habe, nahm auch an, daß die Vollmacht von der nachträglichen Eheschließung unberührt geblieben und demgemäß der Kaufvertrag für die Ehefrau verbindlich geworden sei; dem Ehemanne gegenüber ging es davon aus, daß sich die Verpflichtung der Ehefrau aus dem Kaufvertrage als eine voreheliche Schuld darstelle. Die Revision der Ehefrau ist

zurückgewiesen, der Revision des Ehemannes ist dagegen stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

... „1. Die Revision will noch den Standpunkt vertreten, daß der von der beklagten Ehefrau dem Agenten L. erteilte Auftrag durch ihre spätere Wiederverheiratung, die nach der eigenen Behauptung der beiden Beklagten schon am 26. März 1905, also schon vor Abschluß des Vertrags vom 31. Mai 1905 erfolgt ist, ohne weiteres erloschen sei. Indessen auch diese Meinung ist verfehlt, jedenfalls insoweit, als der Auftrag und die Vollmachtserteilung den Abschluß von Veräußerungsverträgen zum Gegenstande hatten, und als es sich um die fortdauernde Wirksamkeit dieses Teiles der Vollmacht handelt. Durch die Wiederverheiratung verlor zwar die Beklagte das Recht, über ihren Grundbesitz selbständig dinglich zu verfügen (§ 1395 BGB.). Dazu bedurfte sie vielmehr jetzt der Einwilligung des Mannes. Unbeschränkt blieb dagegen nach § 1399 ihre Befugnis, sich zur Veräußerung ihrer Grundstücke vertraglich und schuldnerisch zu verpflichten, und trifft dies zu, dann ist auch nicht einzusehen, weshalb der Auftrag und die Ermächtigung, die sie vor Eingehung ihrer zweiten Ehe an L. zum Zwecke des Abschlusses von Veräußerungsverträgen erteilt hatte, durch den Abschluß der zweiten Ehe berührt sein sollte. Welche Verträge L. auch immer abschloß, eine Verfügung über das Ehegut selbst wurde durch sie niemals getroffen, und die Erfüllung der Verträge durch Auflassung blieb immer von der Zustimmung des mitbeklagten Ehemannes abhängig (§ 1395). Auch der Vertrag vom 31. Mai 1905 belastete daher das Ehegut in keiner Weise. Ob die an L. erteilte Vollmacht auch insoweit bestehen geblieben ist, als sie zugleich die Ermächtigung zur Auflassung, mithin auch zur Verfügung über die verkauften Grundstücke selbst enthielt, steht nicht in Frage, da L. von jenem Teile der Vollmacht keinen Gebrauch gemacht hat, die mitbeklagte Ehefrau vielmehr klagegemäß verurteilt worden ist, die Auflassung erst ihrerseits zu erteilen.

Wenn die Revision weiter ausführt, eine sinngemäße Auslegung der zwischen der beklagten Ehefrau und L. abgeschlossenen Verträge führe auch zu der Annahme, daß beide Verträge von vornherein nur für die Dauer der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit der Auftraggeberin berechnet worden seien, so fehlt es für eine solche

Auffassung an jedem tatsächlichen Anhalte. . . . Rechtlich verfehlt ist schließlich auch der letzte Einwand der Revision, es komme in Betracht, daß von der Ehefrau eine Verfügung über eingebrachtes Gut verlangt sei. Denn soll damit etwa als zulässig bezweifelt werden, die Ehefrau zu einer Leistung zu verurteilen, die sie ohne die Zustimmung ihres Mannes überhaupt nicht bewirken kann, so hat hier die Revision das klare Gesetz gegen sich. Da es der Frau in § 1399 die Befugnis, sich zu einer Leistung zu verpflichten, ausdrücklich zuerkennt, und zwar ohne jede gegenständliche Einschränkung, so kann es selbst nur auf dem Standpunkte stehen, daß durch die Eingehung einer derartigen schuldnerischen Verpflichtung allemal eine vollkommene, nach den sonst bestehenden Rechtsgrundsätzen verfolgbare Verbindlichkeit entsteht.

Allerdings kann eine Frau, die vertragsgemäß zur Erteilung der Auflassung verurteilt wird, einstweilen zur Bewirkung der Leistung unvermögend sein, nämlich solange der Ehemann seine Zustimmung nicht erteilt, oder gegebenenfalls, solange die Ehe besteht. Aber auch dieser Umstand schließt die Zulässigkeit der Verurteilung keinesfalls aus. Die vertragsmäßige Übernahme einer Verpflichtung, zu deren Erfüllung der Schuldner nur unvermögend ist, bleibt trotz dieses Umstandes schlechthin rechtsbeständig; denn der § 306 BGB. hat nur auf eine unmögliche Leistung gerichtete Verträge im Auge. Und bliebe endlich die zur Auflassung verurteilte Frau auch dauernd zur Leistung unvermögend, so wäre das Urteil gleichwohl nicht nutzlos für den Gläubiger, da er nach § 283 BGB. verfahren und demgemäß der Verurteilten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden, eine angemessene Frist setzen, nach Ablauf der Frist aber anstatt der geschuldeten Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern kann. Fälle der vorliegenden Art unter dem Gesichtspunkt einer vertraglich versprochenen unmöglichen Leistung zu betrachten (§ 306), ist ausgeschlossen. Verkauft eine im gesetzlichen Güterstande lebende Frau ihr zum Ehegute gehöriges Grundstück ohne Zustimmung des Mannes, dann steht eine im Rechtsfönn unmögliche Leistung ebensowenig wie beim Verkauf einer fremden Sache in Frage. In beiden Fällen ist die Leistung an sich möglich und hängt die Erfüllbarkeit durch den Schuldner nur davon ab, ob er das entgegenstehende, an sich behebbare Hindernis seinerseits zu beseitigen vermag; im Falle des Ver-

kaufs durch die Frau also davon, ob sie — die Fortdauer ihrer Ehe vorausgesetzt — die Zustimmung des Mannes zu erlangen vermag, und im anderen Falle davon, ob der Verkäufer das verkaufte Grundstück zunächst für sich selbst zu erwerben oder den bisherigen Eigentümer zur Auflassung an den Käufer zu bestimmen imstande ist. In beiden Fällen besteht daher auch in gleicher Weise dem Vertragsgegner gegenüber die unbedingte Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung gemäß § 433 BGB. und gegebenenfalls, da das bloße Unvermögen des Schuldners in Verhältnissen seinen Grund hätte, die beim Vertragsabschlusse bereits gegeben waren, regelmäßig auch die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung, und zwar ohne weiteres (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 355), sobald sich das Unvermögen als ein dauerndes herausstellt, sonst aber gemäß § 326, sofern der Schuldner in Verzug gesetzt worden ist. . . .

2. Das Berufungsurteil hält die Beurteilung des Ehemanns zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen seiner Ehefrau für zulässig, indem es davon ausgeht, daß die Verpflichtung der Ehefrau zur Erteilung der Auflassung als eine voreheliche Schuld gelten müsse. Diese Annahme rechtfertigt das Urteil mit der Ermägung, daß die beiden Verträge vom 9./21. Februar 1905, auf Grund deren L. als Bevollmächtigter der beklagten Ehefrau gehandelt hat, aus der Zeit vor ihrer Wiederverheiratung herrühren. Das Berufungsgericht hat jedoch hierbei übersehen, daß zu der Zeit, als L. den Kaufvertrag abschloß und als die Wiederverheiratung der Ehefrau erfolgte, nach der eigenen, auch vom Reichsgericht gebilligten, Feststellung des Urteils von einer Gebundenheit der Ehefrau an den Auftrag, den sie L. erteilt hatte, und an die ihm gewährte Ermächtigung keine Rede mehr war.

Der Widerruf des Auftrags und damit zugleich auch die Beseitigung der Vollmacht (§ 168 BGB.) stand vielmehr nach den gegebenen Feststellungen bereits seit dem 15. März 1905 im freien Belieben der Ehefrau. War das aber der Fall, und ist mithin gerade davon auszugehen, daß die Ehefrau Auftrag wie Vollmacht nach ihrer Wiederverheiratung nur deswegen fortbestehen ließ, weil solches in ihrem Belieben stand, nicht aber weil für sie ein rechtlicher Zwang dazu gegeben war, dann ist auch die Auffassung unmöglich, als wäre durch den von L. nach der Wiederverheiratung der Beklagten abge-

geschlossene Kaufvertrag für sie eine Verbindlichkeit begründet worden, die einer vorehelich begründeten gleich zu stellen wäre — nämlich um deswillen gleich zu stellen wäre, weil die Beklagte die Handlungsweise des L. infolge einer diesem gegenüber schon vor der Eheschließung erfolgten Bindung hätte dulden müssen. Die Sache liegt hier bei richtiger Beurteilung der Verhältnisse nicht anders, als hätte die beklagte Ehefrau Auftrag und Vollmacht erst nach der Eheschließung erteilt, und demgemäß kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich bei der Verpflichtung der Beklagten aus dem Kaufvertrage vom 31. Mai 1905 lediglich um eine erst während bestehender Ehe begründete Verbindlichkeit handelt. Wie die Entscheidung dann zu treffen wäre, wenn die Beklagte noch zur Zeit des Vertragsabschlusses ihrem Bevollmächtigten gegenüber gebunden gewesen wäre, kann hier dahingestellt bleiben.

Entfällt somit der einzige Entscheidungsgrund des Berufungsurteils dem mitbeklagten Ehemann gegenüber, so ist hier der Revision auch im Ergebnisse stattzugeben. Der Kläger könnte ohne Rücksicht auf die Verwaltung und die Nutznießung des beklagten Ehemannes aus dem Vermögen der Ehefrau nach § 1411 nur in einem der in §§ 1412 bis 1414 BGB. vorgesehenen Ausnahmefälle Befriedigung erlangen. Es trifft aber keiner dieser Ausnahmefälle hier zu. In Frage kommen könnte unter den obwaltenden Umständen überhaupt nur die Bestimmung des § 1412, wonach das eingebrachte Ehegut für eine erst nach der Eheschließung rechtsgeschäftlich begründete Verpflichtung der Frau, wie hier der Fall, nur dann dem Gläubiger haftet, wenn der Mann entweder seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat, oder wenn dieses auch ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist. Die Fälle der letzteren Art, die von den §§ 1399, 1401, 1405, 1406 BGB. umfaßt werden, stehen außer Frage. Aber auch die Bedingung des ersten Ausnahmefalles ist nicht erfüllt.

Daß der beklagte Ehemann den erst während bestehender Ehe zustande gekommenen Kaufvertrag vom 31. Mai 1905 selbst genehmigt, oder daß er bereits vor dem Abschlusse des Vertrags seine Einwilligung dazu erteilt habe, hat der Kläger nicht einmal behauptet. Er hat auch keinerlei Umstände angeführt, die auf eine stillschweigende Zustimmung schließen ließen. Aber auch dafür fehlt jeder Anhalt,

daß der Beklagte wenigstens den vor der Eheschließung dem L. zuteil gewordenen Vollmachtsauftrag genehmigt hätte und somit aus diesem Grunde den von L. später abgeschlossenen Vertrag als auch ihm gegenüber wirksam gelten lassen müßte. In dieser Hinsicht hat der Kläger nichts vorgebracht. Es fehlt sogar die Behauptung, daß der beklagte Ehemann von den beiden Verträgen vom 9./21. Februar 1905 vor Abschluß des Vertrags vom 31. Mai 1905 Kenntnis gehabt hätte. War das aber nicht der Fall, dann kann schon deshalb von einer stillschweigenden Genehmigung des Auftrags wie der Vollmacht keine Rede sein, abgesehen davon, daß auch nichts vorliegt, woraus sonst auf eine stillschweigende Betätigung des Genehmigungswillens geschlossen werden könnte. Die Tatsache allein, daß der Beklagte nichts gegen das Fortbestehen des Auftrags wie der Vollmacht unternommen hat, ist unerheblich, solange nicht erhellt, daß er von jenen Rechtsgeschäften überhaupt Kenntnis gehabt hat. Denn niemals ist die Unterstellung zulässig, daß ein Ehemann die von seiner Ehefrau vor Eingehung der Ehe in Ansehung ihres Vermögens rechtsgeschäftlich getroffenen Maßregeln, soweit sie nicht ihm gegenüber an sich wirksam sind, ohne weiteres genehmige und blindlings genehmigen wolle, solange er nicht einen entgegengesetzten Willen bekundet habe.“